

gewährten Anschluß in Sachsen nöthig geworden, würde dieser Gesellschaft ein niedrigerer Zins zu gewähren, beziehentlich ein anderweites Unterkommen für den Gendarmen zu finden gewesen sein und in Anbetracht, daß noch weiter zu erwartende Erbauung von, die Böhmisches Grenze überschreitenden Bahnen, auch noch weiter solche Stationen nöthig machen werde, wurde an die Staatsregierung die Anfrage gerichtet, ob nicht von den betreffenden Gesellschaften die unentgeltliche Beschaffung der für Polizeiposten nöthigen Räume gefordert werden könne, und bezüglich des vorliegenden Falles, ob solche Eventualität bezüglich der Station Tetschen in Erwägung genommen gewesen sei; endlich ob für den Gendarm nicht eine Wohnung billiger außerhalb der Bahngelände zu finden gewesen sei?

Die Deputation erhielt von der königlichen Staatsregierung folgende Beantwortung:

„Von den zur Zeit vorhandenen Eisenbahnübergängen nach Böhmen kommen die Stationen Boitersreuth, Bodenbach und Ebersbach nicht in Frage, weil hier die Gebäude, in welchen die Wohnungen der dort stationirten Polizeibeamten enthalten sind, sich im Eigenthume des Sächsischen Staates befinden, mithin kein Miethzins für jene Wohnungen gezahlt wird. Es bleiben also nur die Stationen Zittau (wo wegen der Mitbetheiligung der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft ein Miethzins bezahlt werden muß), Tetschen (wo ein solcher an die Gesellschaft der Böhmisches Nordwestbahn bezahlt wird), und Weipert (wo im Bahnhofe selbst keine Wohnung für den dort aufgestellten Polizeibeamten vorhanden ist, letzterer vielmehr Privatwohnung hat und dafür ein Miethzinsäquivalent erhält) übrig.

Das in Zittau bestehende Verhältniß rührt schon aus älterer Zeit her und kann daher nicht einseitig abgeändert werden. Was aber die erst in neuerer Zeit errichteten Grenzstationen Weipert und Tetschen anlangt, so hat — in Betracht, daß die Expeditionslocalitäten der auf den Grenzbahnhöfen stationirten Polizeibeamten unbedingt auf dem Bahnhofe selbst sein müssen, bezüglich ihrer Wohnungen aber eine solche unbedingte Nothwendigkeit, wenigstens dann, wenn Gelegenheit zu Ermietzung von Wohnungen in der Nähe des Bahnhofes gegeben ist, sich nicht behaupten läßt, — das Ministerium des Innern bezüglich der an die Bahnverwaltungen zu stellenden Anforderungen zwischen den Expeditionslocalitäten und den Wohnungen unterscheiden zu sollen geglaubt, in der Art, daß zwar die unentgeltliche Beschaffung der ersteren Localitäten von den Bahnverwaltungen verlangt, dieser Anspruch aber nicht